

Regelung für die Nutzung digitaler Endgeräte am KRG

Die Nutzung von Smartphones, Tablets u.ä. ist aus unserem Alltag nicht wegzudenken. Schule soll jedoch ein Ort für den persönlichen Austausch sein. Besonders jüngere Schülerinnen und Schüler sollen vor dem Suchtpotential der Geräte geschützt werden; älteren Schülerinnen und Schülern kommt eine Vorbildfunktion zu.

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von jeglichen digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, diese ist Bestandteil der Hausordnung der Schule.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden in der Schultasche verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei Prüfungen können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten

- für die diensthabenden Mitglieder des Schulsanitätsdienstes
- für Schülerinnen und Schüler der MSS im MSS-Raum
- bei ausdrücklicher Genehmigung einer Aufsicht führenden Lehrkraft

Die Lehrkräfte ermöglichen die stetige Teilhabemöglichkeit aller Kinder am Unterrichtsgeschehen, unabhängig von der Verfügbarkeit eines privaten digitalen Endgeräts. Daher werden für unterrichtliche Zwecke bis Klasse 10 nur schulische Geräte genutzt. Ab Klasse 11 dürfen Schülerinnen und Schüler im Unterricht Tablets als Heftersatz verwenden.

Die pädagogisch sinnvolle Nutzung im Unterricht erfolgt in Absprache mit der Lehrkraft.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen immer untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Es ist auszuschalten, auf Beschädigungen zu überprüfen und zusammen mit dem Namen des Eigentümers im Sekretariat abzugeben. Das Gerät kann nach dem individuellen Unterrichtsende im Sekretariat oder bei der konfiszierenden Lehrkraft abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei wiederholten (d.h.: beim zweiten Verstoß innerhalb eines Schuljahres) oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung zu Ordnungsmaßnahmen greifen.

Befindet sich ein digitales Endgerät während einer Prüfung in Reichweite des Prüflings, so wird dies als Täuschungsversuch gewertet und die Schülerin oder der Schüler kann von der weiteren Bearbeitung der Arbeit oder des Tests ausgeschlossen werden.

Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden. Die potentiell beanstandungswürdigen Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder sonst zur Beweissicherung verwertet werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

§ 5

Die Lehrkraft haftet für eingezogene private digitale Endgeräte nicht. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Nutzungsordnung gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Vorname und Nachname der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten